

**Ordentliche Hauptversammlung der
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft**

am 25. Juli 2024

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH
gemäß § 293a AktG
über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen Heidelberger
Druckmaschinen Aktiengesellschaft und Heidelberger Druckmaschinen 2.
Verwaltungs-GmbH**

I. Allgemeines

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg (nachfolgend „**Heidelberger Druck**“) und die Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Walldorf (nachfolgend „**2. Verwaltung**“), eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der Heidelberger Druck, haben einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die 2. Verwaltung sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an Heidelberger Druck verpflichtet. Heidelberger Druck wiederum verpflichtet sich gegenüber 2. Verwaltung zur Verlustübernahme. Der Vorstand der Heidelberger Druck und die Geschäftsführung der 2. Verwaltung erstatten über den Abschluss des Vertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG, der ebenso wie die übrigen Bestimmungen der §§ 293 ff. AktG auch auf Gewinnabführungsverträge mit einer abhängigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich Anwendung findet.

II. Parteien

Parteien des Vertrags sind Heidelberger Druck und 2. Verwaltung.

1. Heidelberger Druck

Heidelberger Druck ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330004. Heidelberger Druck beschäftigt insgesamt rund 4.359 Mitarbeiter weltweit und erwirtschaftete im Berichtsjahr 2023/2024 einen Konzernumsatz von rund EUR 2,4 Mrd. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik sowie der Metallindustrie. Die Heidelberger Druck ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Geschäftsjahr der Heidelberger Druck ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

2. 2. Verwaltung

Die 2. Verwaltung ist eine im Januar 2024 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 749895. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Geschäftsjahr der 2. Verwaltung ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Alleinige Gesellschafterin der 2. Verwaltung ist die Heidelberger Druck.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art bzw. Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben, halten und veräußern, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2. Verwaltung beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts hat 2. Verwaltung noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Gesellschaft wird seit der Gründung im Geschäftsjahr 2023/2024 in den Konzernabschluss der Heidelberger Druck einbezogen.

III. Vereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

1. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags

Heidelberger Druck und 2. Verwaltung haben am 2. Mai 2024 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberger Druck erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Heidelberger Druck schlagen daher der für den 25. Juli 2024 vorgesehenen Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung vom 2. Mai 2024 zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der 2. Verwaltung. Diese hat dem Vertrag am 2. Mai 2024 zugestimmt.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der 2. Verwaltung. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags gilt dieser

also ab dem Geschäftsjahr der 2. Verwaltung, in dem der Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. April 2024.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer ertragsteuerlichen, also einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Heidelberger Druck und 2. Verwaltung.

Mit Hilfe eines solchen Organschaftsverhältnisses ist es zunächst möglich, Gewinne und Verluste der 2. Verwaltung als Organgesellschaft unmittelbar Heidelberger Druck als Organträgerin steuerrechtlich zuzurechnen und so die steuerliche Aufstellung der beiden Gesellschaften zu optimieren.

Für 2. Verwaltung ergeben sich aus dem Vertrag, neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration, insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Heidelberger Druck verpflichtet ist, möglicherweise entstehende Verluste auszugleichen. Die Verpflichtung zur Abführung der Gewinne wird voraussichtlich keine beachtlichen Auswirkungen haben, da Heidelberger Druck als alleinige Gesellschafterin ohnehin den vollen Gewinn beanspruchen kann.

Für Heidelberger Druck ergibt sich aus dem Vertrag die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der 2. Verwaltung. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Heidelberger Druck keine besonderen Folgen, insbesondere sind weder Ausgleichs- noch Abfindungszahlungen für außenstehende Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet.

3. Erläuterungen der Regelungen im Einzelnen

a. § 1 Gewinnabführung

§ 1 des Vertrags regelt die Pflicht der 2. Verwaltung, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Regelung orientiert sich an dem gesetzlichen Leitbild des § 301 AktG.

Die Gewinnabführung ist zentrale Voraussetzung für die ertragssteuerliche Organschaft und ermöglicht die Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der organschaftlich verbundenen Unternehmen.

§ 1 Abs. 2 des Vertrags bestimmt, dass während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der Heidelberger Druck von 2. Verwaltung aufzulösen und als Gewinn abzuführen sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. 2. Verwaltung kann gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags mit Zustimmung der Heidelberger Druck Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der 2. Verwaltung. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

b. § 2 Verlustübernahme

§ 2 des Vertrags regelt die vertragliche Verlustübernahmepflicht der Heidelberger Druck, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Danach verpflichtet sich Heidelberger Druck gegenüber 2. Verwaltung für die Dauer des Vertrags zur Verlustübernahme. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags in diese eingestellt wurden. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann 2. Verwaltung auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von 2. Verwaltung in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des

Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der 2. Verwaltung während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der 2. Verwaltung und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Gewinnabführungsvertrags.

c. § 3 Wirksamwerden und Dauer

In § 3 des Vertrags sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2. Verwaltung wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2. Verwaltung, in dem der Vertrag in das Handelsregister der 2. Verwaltung eingetragen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Vertrag für eine Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2. Verwaltung enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG).

Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist neben der Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf Jahren (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG) u. a., dass die 2. Verwaltung als abhängige Gesellschaft finanziell in die Heidelberger Druck als herrschende Gesellschaft dergestalt eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres

ununterbrochen die Mehrheit der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft zusteht. Des Weiteren muss der Gewinnabführungsvertrag während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Ungeachtet des Ausschlusses des ordentlichen Kündigungsrechts während der Mindestlaufzeit kann der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch dann vor, wenn Heidelberger Druck nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an 2. Verwaltung beteiligt ist, Heidelberger Druck die Anteile an 2. Verwaltung veräußert oder einbringt, Heidelberger Druck oder 2. Verwaltung verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder an 2. Verwaltung i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an, es sei denn, es liegt ein steuerlich anerkannter wichtiger Grund für die Kündigung vor. Dazu zählen in der Regel insbesondere die in § 3 Abs. 3 des Vertragsentwurfes aufgenommenen exemplarischen Kündigungsgründe.

d. § 4 Schlussbestimmungen

Die in § 4 Abs. 1 des Vertrags enthaltene salvatorische Klausel soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung. Gemäß § 4 Abs. 2 des

Vertrags sind bei der Auslegung des Vertrags die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrags mit § 2 (Verlustübernahme) in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor. Auch hierbei handelt es sich um einen üblichen Vertragsbestandteil.

IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

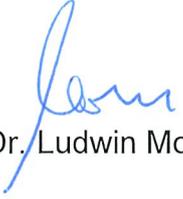
Da Heidelberger Druck sämtliche Anteile an 2. Verwaltung hält und 2. Verwaltung somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 293b ff. AktG.

V. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen Heidelberger Druck und 2. Verwaltung, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Heidelberger Druck und 2. Verwaltung nicht begründet werden.

Heidelberg, im Mai 2024

Der Vorstand der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft


Dr. Ludwin Monz


Tania von der Goltz

Walldorf, im Mai 2024

Die Geschäftsführerin der Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-
GmbH


Dr. Leslie Melters